

25.06.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 24. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/10972 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996
über die Auslieferung zwischen den
Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Drucksachen 13/10427, 13/10765 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.98

Erster Durchgang: Drs. 268/98

10.07.98**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen an verschiedenen Stellen Mitwirkungs- und Informationspflichten der Landesjustizverwaltungen enthält, die Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht darstellen.

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.